

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TCR Tennisclub Resse e.V. und hat seinen Sitz in Wedemark, OT Resse.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Burgwedel unter der Nr. 9 VR 73 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere des Tennissports.

Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Dazu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss Voraussetzung. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Absatz 1 Nr. 1 AO.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Sinne des Vereins tätig ist und die Satzung anerkennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch auf Wunsch keinen Beitrag.

Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag zur Förderung des Vereins, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Schluss des Kalenderjahres;
- b) durch Ableben;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- d) die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht wird.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., den ihm angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) Neben der sportlichen Tätigkeit Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu erfüllen.
- e) An allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben.
- f) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der vorgenannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Auslagen findet nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung muss jährlich nach dem abgeschlossenen Kalenderjahr zu Beginn des folgenden Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 21 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der vorgenannten Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund besteht, oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung auf jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Wahl erfolgt dann, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt.

Seiner Beschlussfassung unterliegt:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der in § 12 genannten Personen
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) gegebenenfalls Neuwahlen
- e) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- f) besondere Anträge

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugestellt wird. Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen möglich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/ in

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne von § 26 BGB vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die § 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 10 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den genannten Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen, entsprechendes gilt für den erweiterten Vorstand gemäß § 12.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Alle Zahlungen, die über den Betrag von DM 5.000,00 hinausgehen, dürfen nur auf Anweisung zweier Vorstandsmitglieder geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem Vorstandsmitglied anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 12 Zusätzliche Ämter

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Schriftwart/in
- b) Sportwart/in
- c) Jugendwart/in
- d) Kantinenwart/in
- e) Platzwart/in
- f) Clubhauswart/in
- g) Vergnügungswart/in
- h) Pressewart/in

Inhaber dieser Ämter nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 13 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit anderer Instanzen fällt. Er beschließt ferner den Ausschluss von Mitgliedern.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich in der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er kann geeignete Maßnahmen verhängen, d.h. Verwarnung, Verweis, Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und Ausschluss aus dem Verein. Dem Betroffenen ist die Entscheidung des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer – Wiederwahl ist nicht zulässig – haben gemeinschaftlich zumindest vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Über das Ergebnis ist ein Protokoll niederzulegen und dem ersten Vorsitzenden auszuhändigen. Die Kassenprüfer berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur nach einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vermögen des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Hannover-Land oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der vorgeschriebenen gesetzlichen Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die bisherige vom 26. 02. 1993


.....
1. Vorsitzender
Jens-Peter Schmerse


.....
Kassenwart
Ingeborg Schmerse